

Vorblatt

Problem:

Vor der Erlassung der Burgenländischen BH-Übertragungsverordnung-Rotationssystem, LGBl. Nr. 105/2023, bearbeiteten alle burgenländischen Bezirkshauptmannschaften die Aufgriffe von unmündigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (uumF) je nach „Aufgriffsort“ im jeweiligen Bezirk des Burgenlandes.

Dies stellte die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See sowie die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf aufgrund ihrer geografischen Lage in Bezug auf die Aufgriffsorte der uumF vor einem erheblichen Mehraufwand an Fallzahlen. Das hierbei notwendige Krisenmanagement sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen resultierten regelmäßig in Engpässen der Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe.

Folglich war die Gewährleistung des Kindeswohls in diesem sowie auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund von mangelnden Ressourcen in oben genannten Bezirkshauptmannschaften nicht mehr im erforderlichen Ausmaß durchführbar.

Um einem Ungleichgewicht entgegen zu wirken sowie den damit einhergehenden Mehraufwand der Kinder- und Jugendhilfe der betreffenden Bezirke auszugleichen, wurde mit der Burgenländischen BH-Übertragungsverordnung-Rotationssystem, LGBl. Nr. 105/2023, eine Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Burgenlandes bei künftigen Aufgriffen von uumF angeordnet.

Ziel dieses Rotationssystems war und ist es, eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf Aufgriffe von uumF zu schaffen und folglich eine Wiederherstellung eines geregelten Ablaufs der Sicherung des Kindeswohls zu ermöglichen. Diese durch die Burgenländische BH-Übertragungsverordnung-Rotationssystem, LGBl. Nr. 105/2023, geschaffene Abhilfe hat sich im Jahr 2023 bewährt, weshalb sie auch für das Jahr 2024 gelten soll.

Lösung:

Neuerliche Übertragung der Zuständigkeit zur Abwicklung der Verfahren in einem Rotationssystem durch wöchentliche Wechslung der Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaften.

Damit kann eine einheitlichere Aufteilung der Verfahren an alle Bezirkshauptmannschaften erreicht und ein Ungleichgewicht der Aufteilung vermieden werden.

Damit soll das Kindeswohl bestmöglich gewährleistet sein.

Alternativen:

Beibehaltung der Zuständigkeit gemäß § 5 Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2022.

Kosten:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bestimmungen des Unionsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Vor der Erlassung der Burgenländischen BH-Übertragungsverordnung-Rotationssystem, LGBl. Nr. 105/2023, bearbeiteten alle burgenländischen Bezirkshauptmannschaften die Aufgriffe von unmündigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (uumF) je nach „Aufgriffsort“ im jeweiligen Bezirk des Burgenlandes.

Dies stellt die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See sowie die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf aufgrund ihrer geografischen Lage in Bezug auf die Aufgriffsorte der uumF vor einem erheblichen Mehraufwand an Fallzahlen.

Da die Polizei unter 14-jährige Fremde im Gegensatz zu mündigen umF nicht anhalten und unterbringen darf, ist ein Verbleib in einer Aufarbeitungsdienststelle der Polizei sowie in der Erstaufnahmestelle Traiskirchen nicht möglich. Die Kinder- und Jugendhilfe ist somit unmittelbar für eine adäquate Unterbringung zuständig.

Da die Auslastung der Bezirkshauptmannschaften Neusiedl am See und Oberpullendorf vor Erlassung der Burgenländischen BH-Übertragungsverordnung-Rotationssystem, LGBl. Nr. 105/2023, in diesem Bereich dramatisch war und sich diese Abhilfe im Jahr 2023 bewährt hat, wird die Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden in Bezug auf die Zuständigkeit bei Aufgriffen von unmündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden (uumF, 0-14 Jahre) auch für das Jahr 2024 adaptiert und durch gegenständliche Verordnung gleichmäßig in einem einwöchigen Rhythmus auf alle Bezirkshauptmannschaften aufgeteilt.

Damit kann weiterhin eine einheitlichere Aufteilung der Verfahren an alle Bezirkshauptmannschaften erreicht und ein Ungleichgewicht der Aufteilung vermieden werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

§ 2 Abs. 2 des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl. Nr. 42/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2023, sieht die Möglichkeit vor, dass die Landesregierung eine Bezirkshauptmannschaft allgemein oder vorübergehend ermächtigen kann, sprengelübergreifend über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, an deren Stelle zu entscheiden und die Übertragung der Zuständigkeit zu verfügen.

Voraussetzung dafür ist, dass es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit gelegen ist.

Aufgrund der enormen Anzahl von Aufgriffen in den Bezirken Oberpullendorf und Neusiedl am See im Jahr 2022 wurde für das Jahr 2023 bereits eine effiziente und ressourcenschonende Möglichkeit geschaffen, die beiden Bezirkshauptmannschaften zu entlasten und die Aufgriffe unmündiger unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (uumF) auf sämtliche Bezirkshauptmannschaften in gleichem Maße zu verteilen. Da die Aufgriffe von uumF in den genannten Bezirken weiterhin ungleich hoch sind, wird das Zuständigkeitssystem der BH-Übertragungsverordnung-Rotationssystem, LGBl. Nr. 105/2023, mit der gegenständlichen Verordnung auch für das Jahr 2024 angeordnet.

Das Verfahren betrifft den Aufgriff sowie die Unterbringung in eine Einrichtung gemäß § 19 Bgld. KJHG. Das komplette Verfahren inklusive Betreuung - so lange wie nötig - soll von der Bezirkshauptmannschaft durch- und weitergeführt werden, die es begonnen hat. Das ist insbesondere deshalb nötig, weil eine Weiterreichung der bestehenden Akten zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand führen und zudem die Betreuung des Kindes unnötig erschweren würde.

Durch die im Anhang befindliche Aufstellung der Bezirkshauptmannschaften nach Kalenderwoche ist die Zuständigkeit leicht nachvollziehbar und bestimmbar.

Zu Z 2 (§ 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten der Verordnung.

In Abs. 2 ist zudem eine Regelung normiert, dass anhängige Verfahren von der bis dahin zuständigen Behörde weiterzuführen sind. Das ist insbesondere deshalb nötig, weil eine Weiterreichung der bestehenden Akten zu einem unnötigen Verwaltungsmehraufwand führen würde.